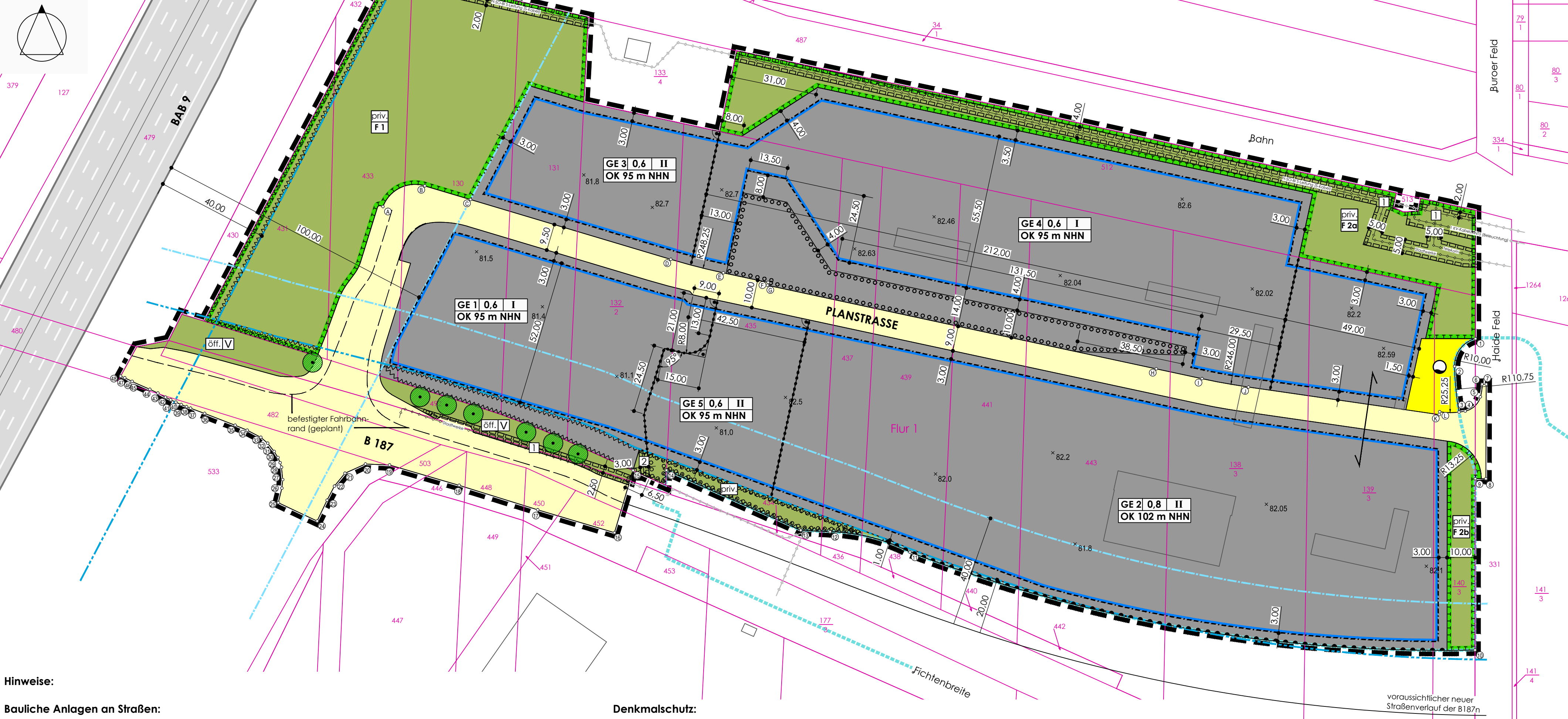
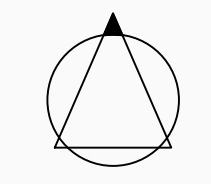


Teil A



Hinweise:

Bauliche Anlagen an Straßen:

Gemäß § 9 (1) FStG ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art entlang der BAB 9 in einer Entfernung bis zu 40 m, entlang der B 187 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, verboten. Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen gemäß § 9 (2) FStG bauliche Anlagen bis zu 100 m längs der BAB 9 und bis zu 40 m längs der B 187, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Baubeschränkungszone). Abweichend hiervon ist im Bereich des Gewerbegebietes GE1 die Unterschreitung der Baubeschränkungszone im Zuge der Bundesstraße nach § 9 Bundesfernstraßengesetz von 40 m zulässig.

Anlagen der Außenwerbung sind gemäß § 9 (4) FStG Hochbauten gem. § 9 (1) FStG und baulichen Anlagen gem. § 9 (2) FStG gleichgestellt. Innerhalb der Anbauverbotszone ist die Errichtung von Außenwerbung unzulässig.

Bohnanlagen:

Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes der nördlich des Plangebietes tangierenden Bahnanlagen sind auszuschließen. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Funktion des in die Planzeichnung nachträglich übernommenen S-Kabels auszuschließen. Es darf keine die Sicht behindernde Bepflanzung stattfinden. Anpflanzungen dürfen die für den Eisenbahnbetrieb notwendige Sichtweite und den Betrieb der Fährfahrplananlagen für den elektrischen Zugbetrieb nicht einschränken bzw. gefährden. Für Pflanzungen in der Nähe von Bahnanlagen ist das Handbuch „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu berücksichtigen.

Planzeichenerkennung (PlanZV)

Nutzungsschablone und ihre Bedeutung
Überholen gleicher Baugebietesfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen, in ... m NHN, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

Löschwassersteich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich

Denkmalschutz:

Das Plangebiet berührt ein archäologisches Bodendenkmal. Daher bedürfen weitere Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Planungsgebiet einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalbehörde. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen werden.

Artenschutz:

Die Baufeldräumung und der ggf. vorgesehene Abbruch der Gebäude haben außerhalb der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Zur Vermeidung von Tötungen von Zooniden ist die Baufeldräumung im Bereich der Hochstaudenfluren im Umfeld des Bahndammes zudem nur im September, ggf. bis Mitte Oktober möglich.

Die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Sodern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spitzenhäuser“) anzubringen.

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

In den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie räumlich, flächennützlich und in ihrem Sortiment dem Gewerbe eines Hauptbetriebs untergeordnet sind.

Gem. § 1 (4) Nr. 4 BauGB werden in den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 Gewerbebetriebe aller Art, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen einen Bestandteil des Betriebeswesens darstellt (Bordelle oder bordellartige Einrichtungen) gem. § 1 (5) und (7) BauNVO ausgeschlossen.

In den Gewerbegebieten GE2 bis GE4 werden gem. § 1 (4) BauNVO die nach § 8 (3) Nr. 1 bis 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Im Gewerbegebiet GE1 und GE5 werden gem. § 1 (6) BauNVO die nach § 8 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Von den in § 8 (3) Nr. 3 BauNVO genannten Vergünstigungsstätten sind im GE1 nur Spiel- und Automatenhallen ausnahmsweise, im GE5 allgemein zulässig.

Im Gewerbegebiet GE1 ist ein Hinweischild i. S. eines Firmenwegweisers für die Gesamtheit der in den Gewerbegebieten GE1 bis GE5 ansässigen Firmen, bis zu einer Höhe von 135,00 m NHN außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszone zulässig.

Im Bereich des Gewerbegebietes GE1 ist für die Stadt Coswig (Anhalt), ausgehend vom Geh- und Fahrrecht (2) zulässig, zwischen diesem und der Planstraße, das Flurstück 132/2, Flur I, Gemarkung Köllitz, mit einem 3 m breitem Geh- und Fahrrecht, in Abhängigkeit von den Nutzungsanforderungen in den Gewerbegebieten GE1 und GE5 zu belasten.

Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch haustechnische Aufbauten bis zu einer Höhe von 3,50 m über der Dachhaut und auf bis zu 60 % der Dachfläche überschritten werden.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Im Bereich der Gewerbegebiete GE1 - GE5 ist die Herstellung von Retentionsflächen zur Oberflächenwasserentsorgung mit befahrbarer Oberfläche zulässig. Die Oberflächenwasserentsorgung kann hierbei auch in Form von Sickeranlagen unter Flur erfolgen. Abweichend hiervon ist die schadhafte Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers durch die Ausbildung von Mulden, mit Landschaftsrassen begrünt, zulässig.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die Gewerbegebiete GE sind gem. § 1 (4) BauNVO schalltechnisch gegliedert. Für Betriebe und Anlagen in den Gewerbegebieten GE1 - GE5 werden in der nachfolgenden Tabelle die angegebenen Emissionskontingente (in tags (06.00-22.00 Uhr) und nachts (22.00-06.00 Uhr) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen.

Baugebiet	Lex, tags in dB (A) je m²	Lex, nachts in dB (A) je m²
GE1	70	55
GE2	65	46
GE3	60	45
GE4	70	58
GE5	60	43

Grundlage: DIN 45691, "Geräuschkontingentierung", Dez. 2004, Beuth Verlag GmbH Berlin

Hinweis: Der Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist für jedes relevante Einzelvorhaben ebenfalls gem. DIN 45691 zu führen.

Die festgesetzten Emissionskontingente sind als "Beurteilungspegel" i.S. der Sachten Allgemeinen Verwaltungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 24.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GVBl. 1998 Seite 503ff.) zu verstehen. Dem gemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsverordnung beschriebenen Verfahren vorzugehen.

Die Unterteilung der Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_{GI} nicht überschritten wird.

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorption und Bodendämpfungseffekte (Frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 und 6 BauGB)

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Im Gewerbegebiet GE2 ist eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflächig verlegtes Plaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainageplättchen), sofern dadurch keine Grundwasseranfrähdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Stapelfahrzeugen befahren werden.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der Fläche zu belassen.

Auf den Flächen F3 ist der derzeit vorhandene Kiefern-Reinbestand auf 42.130 m² in einen Buchenwald umzubauen. Dazu sind die vorhandenen Kiefernbestände durch Vorbereitungsliebe auf einen Bestockungsgrad von 0,4-0,5 aufzulichten. Zur Begründung des Buchenwaldes ist die Pflanzung eines Buchenanteils (Fagus sylvatica) von 90% vorzunehmen, auf den restlichen 10% sind Hainbuche (Carpinus betulus) beizumischen. Als Pflanzensortiment sind 2-jährige, wurzelstocke Pflanzen mit einer Wuchshöhe von ca. 50 cm zu verwenden. Zur Vermeidung von Wildschäden und Flächenverlusten ist ein Schutz der Waldauflage mittels Fortschutzzäun (1,60 m Höhe) erforderlich. Im Zuge des Herauswachsens der Kultur aus dem Verbisbereich ist der Wildschutzzäun zurück zu bauen. Zur Erreichung des Zielbiodiversitäts des Buchenwaldes sind jährliche Pflegen der Kultur, wie beispielsweise das Entfernen aufkommenden Gras- und Brombeerbewuchses oder aufkommender Nadelgehölze, notwendig. Aufkommende heimische Laubgehölze wie Eichen (Quercus spec.) oder Ebereschen (Sorbus aucuparia) sind als Ergänzung der Pflanzung und zur Anreicherung der Artenvielfalt auf der